

Beilage 4208

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 10. Juni 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine (2. Steuergutscheinänderungsgesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 9. Juni 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisaufnahme und etwaige gutachtliche Äußerung zugeleitet worden.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine (2. Steuergutscheinänderungsgesetz)

Art. 1

Das Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1952 (GVBl. S. 100) wird geändert wie folgt:

- § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Freistaat Bayern gibt Steuergutscheine aus, deren Laufzeit bei Verrechnung auf Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen des Staates 9 Monate, bei Bareinlösung 15 Monate beträgt.“
- In § 6 tritt an die Stelle der Zahl „96“ die Zahl „95,55“. Ferner werden vor den Worten „gegen Barzahlung verkauft“ die Worte „mit 95,55 v. H. ihres Nennwertes, bei einem höheren Börsenkurs zu diesem Kurs“ eingefügt.
- In § 7 tritt in Absatz 1 a an die Stelle der Zahl „6“ die Zahl „9“ und in Absatz 1 b an die Stelle der Zahl „12“ die Zahl „15“.
- In § 8 Abs. 1 erhält die Zahlentabelle folgende Fassung:

Diskontsatz	Ausgabekurs	Bareinlösungskurs
3%	96,25	101,5
4%	95,55	102
5%	94,85	102,5
6%	94,15	103
7%	93,45	103,5
8%	92,75	104

Art. 2

- (1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.
- (2) Für die bis zum Tage des Inkrafttretens ausgegebenen Steuergutscheine verbleibt es bei den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Begründung

Nach dem Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. März 1952 (GVBl. S. 99) beträgt die Laufzeit der Steuergutscheine bei Verrechnung auf Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen des Staates ein halbes Jahr, bei Bareinlösung ein Jahr. Durch das vorliegende Gesetz sollen diese Bestimmungen dahin geändert werden, daß die Laufzeit bis zur Verrechnung 9 Monate und bis zur Bareinlösung 15 Monate beträgt. Durch die Verlängerung der Laufzeit bis zur Verrechnung um 5 Monate wird bewirkt, daß der B. Staat einmalig 3 Monate lang keine Ausgaben für die Einlösung von Steuergutscheinen zu leisten hat. Damit wird ohne Vermehrung der Ausgabe von Steuergutscheinen ein Überschuß des Erlöses aus der Begebung von Steuergutscheinen über die aus diesen Erlösen zu bewirkenden Ausgaben für die Einlösung von Steuergutscheinen erreicht, der etwa 61,65 Millionen DM betragen wird. Dieser Überschuß des ordentlichen Haushalts 1953 (vgl. Kap. 13 06 Tit. 685 b) soll zur Deckung für die Ausgaben des ao. Haushalts 1953 dienen (vgl. Vorwort zum EPl. 13 Ziff. 6 und den entsprechenden Ansatz im Entwurf des ao. Haushalts 1953 Kap. A 13 06 Tit. 98). Die gute Entwicklung der Steuergutscheine läßt bei ungefähr gleichbleibender Rendite für die Inhaber von Steuergutscheinen eine Verlängerung der Laufzeit der Steuergutscheine um 3 Monate zu.

Zu Art. 1 Ziff. 1:

Der Zeitraum zwischen der Fälligkeit der Steuergutscheine zur Verrechnung und der Fälligkeit zur Bareinlösung beträgt wie bisher 6 Monate. Die Gesamtlaufzeit von der Begebung bis zur Bareinlösung erhöht sich folglich auf 15 Monate.

Zu Art. 1 Ziff. 2:

Bezüglich des Ausgabekurses wird auf die Begründung zu Ziff. 4 verwiesen. Die Nachfrage insbesondere von Kreditinstituten nach Steuergutscheinen war in den letzten Monaten derart stark, daß die Ausgabe von Steuergutscheinen zur Begleichung von Zahlungsverpflichtungen des Staates erheblich herabgesetzt werden konnte und Steuergutscheine hauptsächlich zum jeweiligen Börsenkurs, mindestens aber zum jeweils gültigen Ausgabekurs gegen bar verkauft wurden. Die Ergänzung des Wortlauts soll der Klarstellung dienen, daß die Verwaltung zur Erzielung möglichst hoher Einnahmen verpflichtet ist, bei einem den Ausgabekurs übersteigenden Börsenkurs zu diesem Kurs zu verkaufen.

Zu Art. 1 Ziff. 4:

Der Verrechnungskurs und die Bareinlösungskurse entsprechen der bisherigen Regelung. Die Änderung der Ausgabekurse durch Erhöhung des Abgeldes wird erforderlich durch die Verlängerung der Laufzeit der Steuergutscheine bis zur Verrechnung um 3 Monate. Die neuen Ausgabekurse gewährleisten beim gegenwärtigen Diskontsatz (4%) eine etwas höhere Rendite für die Inhaber von Steuergutscheinen.

Zu Art. 2 Abs. 1:

Das Gesetz ist dringlich, da es spätestens am 1. Juli 1953 in Kraft treten soll, wenn der vorgesehene Einnahmeüberschuß voll dem ao. Haushalt 1953 zufließen soll. Die Einlösungspause entsteht dann in den Monaten Januar bis März 1954.